

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der MeierGuss | Sales & Logistics GmbH & Co. KG, Heinrich Meier Eisengießerei GmbH & Co. KG und der MeierGuss Limburg GmbH & Co. KG

I. Geltungsbereich

Für alle zwischen uns und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge gelten die nachfolgenden Bedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge im Rahmen der Geschäftsbeziehung, ohne dass es der nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

Abweichende Bedingungen des Verkäufers sind für uns unverbindlich, solange wir sie nicht ausdrücklich anerkennen, auch wenn ein ausdrücklicher Widerspruch nicht erfolgt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung des Verkäufers in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Verkäufers vorbehaltlos annehmen.

Änderungen unserer Einkaufsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf die Folge werden wir bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem die Änderungsmitteilung dem Vertragspartner zugegangen ist.

II. Vertragsschluss

Verträge kommen zustande durch unsere Bestellung und die Auftragsbestätigung des Verkäufers.

Wir sind an unsere schriftliche Bestellung zwei Wochen gebunden. Nur innerhalb dieser zwei Wochen kann der Verkäufer unsere Bestellung durch schriftliche Erklärung annehmen. Mündliche oder telefonische Absprachen sowie Änderungen oder Ergänzungen müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich bestätigt werden. Nach Ablauf der Frist von zwei Wochen sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden.

Für die Schriftform genügt die dem § 326 b BGB entsprechende Textform (Telefax, E-Mail).

Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster oder sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Nimmt der Verkäufer unsere Bestellung nicht fristgemäß an, sind uns diese Unterlagen unverzüglich vollständig zurückzusenden. Der Verkäufer verpflichtet sich, diese Unterlagen ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten weder zur Einsichtnahme noch zur Verfügung zu überlassen und die danach hergestellten Waren weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate ohne unsere schriftliche Einwilligung an Dritte zu liefern. Das Gleiche gilt für Teile, die der Verkäufer unter unserer wesentlichen Mitwirkung entwickelt hat. Als Dritte gelten dabei auch solche Firmen oder Personen, die in irgendeiner Weise mit dem Vertrieb unserer Erzeugnisse befasst sind.

III. Mengen

Von uns aufgegebene Mengen sind einzuhalten. Nicht nur unerhebliche Unter- oder Überlieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Bei Schrottanlieferungen gilt ausschließlich das in unserem Werk auf unserer amtlich geeichten Waage ermittelte Eingangsgewicht.

IV. Preise, Zahlungen, Gefahrübergang, Mindestlohngesetz

Die Preise gelten frei der von uns angegebenen Anlieferadresse einschl. Verpackung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Preis versteht sich einschl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Selbstabholung erhalten wir Frachtvergütung mindestens in Höhe des gültigen RKT-Satzes.

Sollten sich die Preise bis zur Anlieferung der Ware ermäßigen, sind die am Versandtage gültigen Preise zu berechnen. Preiserhöhungen und Preisvorbehalte bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung, die spätestens vor Abgang der Ware vorliegen muss. Im Fall von nicht nur unerheblichen Preiserhöhungen behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor.

Die Zahlung erfolgt durch uns nach Erhalt der vollständigen Lieferung und nach Eingang der Rechnung nach unserer Wahl in bar, durch Banküberweisung, Scheck oder diskontfähiges Akzept. Innerhalb von 14 Tagen werden 3 % Skonto abgezogen oder die Zahlung erfolgt binnen 30 Tagen netto. Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns die Abtretung von Forderungen aus dem Vertrag unverzüglich anzuzeigen.

Die Gefahr geht auf uns erst mit der Annahme der Ware durch uns an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, über.

Der Vertragspartner garantiert, dass er an seine Mitarbeiter den gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschriebenen Mindestlohn zahlt. Er stellt MeierGuss von sämtlichen Ansprüchen für den Fall frei, dass entgegen dieser Erklärung Verpflichtungen aus den genannten Gesetzen nicht eingehalten werden, insbesondere von etwaigen Zahlungsansprüchen von Mitarbeitern.

V. Lieferung

Lieferungen erfolgen frei Empfangsstelle oder der in unserer Bestellung genannten Versandanschrift.

Jeder Lieferung sind prüffähige Lieferscheine beizugeben. Außerdem ist uns bei Streckenlieferungen rechtzeitig eine ausführliche Versandanzeige oder Kopie des Lieferscheins zuzusenden. Lieferscheine und Versandanzeigen dürfen keine Preisstellungsdaten enthalten.

VI. Lieferfrist

Die von uns vorgegebenen Lieferfristen oder -termine sind verbindlich. Maßstab für die Einhaltung des Termins ist der Eingang der Ware bei uns. Erfolgte keine Vereinbarung der Lieferung "frei Haus", so ist die rechtzeitige Bereitstellung der Ware für den Transport maßgeblich. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, setzen wir eine angemessene Nachfrist und behalten uns den Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatzansprüche unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche vor. Nehmen wir eine verspätete Lieferung vorbehaltlos an, bedeutet dies keinen Verzicht auf Ersatzansprüche, es sei denn, die Ware wird von uns vollständig bezahlt. Der Verkäufer hat vorhersehbare Verzögerungen der Lieferung unverzüglich mitzuteilen. Tritt der Lieferverzug aufgrund von Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel, Lieferverzögerung eines Vorlieferanten oder sonstigen außerhalb des Willens und des Einflußbereiches des Verkäufers liegenden Ereignisses ein, so behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag – auch teilweise – vor, ohne dass der Verkäufer Anspruch auf Schadenersatz hat. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Beeinträchtigung für uns nur unerheblich ist.



VII. Warenannahme, Eingangsprüfung

Wir sind berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Streik und Aussperrungen, bei sonstigen Unruhen sowie bei behördlichen Anordnungen, soweit wir diese Hinderungsgründe nicht zu vertreten haben.

Bestehen die Hinderungsgründe im Sinne der vorstehenden Ziffer für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Sind bereits Teillieferungen erbracht und haben wir ein Interesse daran, die bereits erbrachten Teillieferungen zu behalten, so beschränken sich die Rücktrittsfolgen auf die noch nicht erbrachten Teillieistungen.

Unsere Eingangskontrolle eingehender Ware beschränkt sich auf etwaige Transportschäden, äußerlich feststellbare Fehler und Mängel, und eine mengenmäßige Abweichung der Lieferung von der bestellten Ware.

Zu weitergehenden Untersuchungen der eingehenden Ware sind wir nicht verpflichtet.

Sich bei der Eingangskontrolle zeigende Mängel/Schäden und sich später zeigende Mängel werden wir in einer Frist von 8 Werktagen ab Kenntnis vom Mangel beim Lieferanten rügen.

Unsere Mängelrüge unterbricht eine etwa laufende Gewährleistungsfrist.

Soweit § 377 HGB weitergehende Prüfungspflichten vorsieht, wird er ausgeschlossen.

VIII. Gewährleistung

- 1. Der Lieferant haftet für seine Lieferungen im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt auf Gewährleistung.
 - Die Gewährleistung und Verantwortung des Lieferanten wird nicht dadurch eingeschränkt, dass wir Berechnungen, Konstruktionszeichnungen, Musterausführungen o.ä. des Lieferanten genehmigt haben.
- 2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate ab Auslieferung der Ware durch uns an den Kunden, längstens 36 Monate ab Lieferung an uns.
- 3. Im Falle der Ersatzlieferung oder der Nachbesserung von gelieferten Teilen läuft die Gewährleistungsfrist ab Nachbesserung oder Ersatzlieferung neu.
- 4. Bei Gefahr im Verzug oder im Fall hoher Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung des Verkäufers die Mängel auf dessen Kosten selbst zu beseitigen.
- 5. Werden wir aufgrund eines Fehlers der Ware, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschl. der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
- 6. Werden wir nach Vorschriften der Produkthaftung (nach in- oder ausländischem Recht) in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von entsprechenden Ansprüchen frei, wenn die Ursache des Produktfehlers in dem von ihm zugelieferten Produkt liegt.
- 7. Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschl. aller notwendigen Aufwendungen, die unsim Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehrentstanden sind. Wir sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab unserer Kenntnis von der Inanspruchnahme durch den Dritten, spätestens jedoch nach 10 Jahren ab Ablieferung der Ware.

IX. Muster, Unterlagen, Informationen, Werkzeuge

- 1. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die von uns ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 2. Haben wir dem Lieferanten zur Herstellung der Ware Formen, Vorrichtungen, Werkzeuge o.ä. gestellt, bleiben diese unser Eigentum. Der Lieferant verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung und Verwahrung dieser Gegenstände und wird sie gegen Feuer, Wasser und Diebstahl versichern. Der Vertragspartner darf die Werkzeuge etc. Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich machen. Bei Ende des Liefervertrages sind uns diese Gegenstände herauszugeben, ohne dass dem Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- 3. Haben wir dem Lieferanten zur Herstellung der Ware Material beigestellt, bleibt dieses unser Eigentum. Jegliche Verbindung, Verarbeitung und Vermischung des Materials erfolgt für uns. Bei Verbindung, Verarbeitung und Vermischung erwerben wir Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Sachen zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vermischung.

X. Fremdfirmeneinsatz, Sicherheitsunterweisung, Fachpersonal

Der Lieferant / die Fremdfirma ist verpflichtet, bei Aufnahmen von Arbeiten im Werk des Auftraggebers die entsprechenden Sicherheitsunterweisungen und Verfahrensanweisungen zum Einsatz von Fremdfirmen einzuhalten. Die Sicherheitsunterweisung und Verfahrensanweisungen für Fremdfirmeneinsatz finden Sie auf unser Homepage: www.meierguss.de unter Downloads / Sicherheitsunterweisung.

Bei Tätigkeiten, die eine besonders fachliche Kompetenz der eingesetzten Mitarbeiter nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben oder anderen Vorschriften erfordern, erwartet MeierGuss die Ausführung durch entsprechend qualifiziertes Personal.

XI. Eigentumsvorbehalt

Einen eventuell vom Lieferanten erklärten Eigentumsvorbehalt lassen wir nur gegen uns gelten, wenn dieser als einfacher Eigentumsvorbehalt erklärt wird. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt hat keine Gültigkeit.

XII. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Verkäufer ergebenden Streitigkeiten aus den geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz, soweit der Verkäufer Kaufmann im Sinne des HGB ist. Auf alle Verträge findet ausschließlich Deutsches Recht mit Ausschluss des UN-Kaufrechts (CiSG) Anwendung.

XIII. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung unserer Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der vertraglichen Regelung weitestgehend nachkommt.

Wir weisen darauf hin, dass wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung die anfallenden Daten des Lieferanten mithilfe elektronischer Datenverarbeitung verarbeiten.

Stand: September 2020

